

Dienstanweisung zur Leistungsgewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

1. Allgemein

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht in der Regelbedarfen nach § 20 SGB II enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II). Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nur in drei Fällen zulässig:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend genannte Bedarfe stellen. Das sogenannte monatlich übersteigende Einkommen wird bei der Bedarfsberechnung als anzurechnendes Einkommen für einen Zeitraum von 6 Monaten berücksichtigt.

Erstaussstattungen für Wohnung und Bekleidung können aufwendige Berechnungen zur Deckung des individuellen Bedarfs im Einzelfall erforderlich machen. Deshalb sieht § 24 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II Pauschalierungen anhand von Erfahrungswerten vor, von denen der Landkreis Gebrauch macht.

Leistungen nach dieser Richtlinie sind nur auf vorherigen Antrag zu gewähren. Bei einer Leistungsgewährung ist vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Antragstellung über einen ausreichenden Bestand an Bekleidung und Hausrat verfügt wird. Soweit Ersatzbeschaffungen notwendig werden, sind diese mit den in den Regelbedarfsstufen enthaltenen Pauschalen anzusparen. Nur in wenigen Einzelfällen wird daher die Gewährung einer Erstaussstattung für Bekleidung oder Hausrat erforderlich sein. Beispielhaft sind folgende Sachverhalte:

- ❖ erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung ohne eigenen Hausstand
- ❖ Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung, soweit dieser Zustand länger als 6 Monate andauerte
- ❖ Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- ❖ notwendiger Auszug junger Heranwachsender aus der elterlichen Wohnung, soweit die Bereitstellung an Hausrat nicht durch die Eltern erfolgt
- ❖ Verlust durch Wohnungsbrand (Achtung: Hausratversicherung) und Diebstahl (Nachweis durch Anzeige)
- ❖ Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war*
- ❖ Nichtvorhandensein aufgrund von Obdachlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit, soweit dieser Zustand länger als 6 Monate andauerte
- ❖ Übertritt aus dem Ausland, wenn dadurch keine ausreichende Ausstattung mehr vorhanden ist
- ❖ Schwangerschaft
- ❖ Geburt eines Kindes oder erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt (außer Pflegekinder)
- ❖ unverschuldete Veränderung des Körpergewichts (z. B. durch Krankheit) und damit verbundenem Wechsel von zwei oder mehr Kleidergrößen, wenn der Bedarf sich innerhalb von 4 Monaten ergibt

* Eine Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstaussstattung mit Bekleidung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

Sofern den Regelungen dieser Richtlinien künftige Empfehlungen oder Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bzw. des zuständigen Bundesministeriums entgegenstehen, kann abweichend von diesen Regelungen nach den entsprechenden Empfehlungen oder Richtlinien dieser Behörden verfahren werden.

Die Ausführungen gelten für das SGB XII entsprechend.

2. Bedarfsbereiche

2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Bei Vorliegen der oben genannten Sachverhalte können folgende Leistungen für die Erstausrüstung gewährt werden. Es gelten folgende Wohnungseinrichtungspauschalen:

Bezuschussung vorrangig über Carisma Gebrauchtwarenmarkt	1- Personen-Haushalt	2- Personen-Haushalt	3- Personen-Haushalt
Bett (Komplettlösung):	145,00 €	280,00 €	425,00 €
alternativ einzeln			
Bettgestell	50,00 €	90,00 €	140,00 €
Lattenrost/Rollrost	15,00 €	30,00 €	45,00 €
Matratze*	80,00 €	160,00 €	240,00 €
<i>alternativ zum Bett: Schlafcouch**</i>	100,00 €	- €	- €
Küchenzeile (Komplettlösung):	200,00 €	250,00 €	280,00 €
alternativ einzeln:			
Spüle mit Unterschrank	85,00 €	85,00 €	85,00 €
Wasserarmaturen	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Küchenarbeitsplatte (je lfd. Meter)	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Oberschränke, Unterschränke, freistehende Schränke	80,00 €	130,00 €	160,00 €
zusätzlich:			
Kühlschrank oder Kühl- und Gefrierkombination	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Elektroherd	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Küchentisch	25,00 €	25,00 €	30,00 €
Badezimmerschrank	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Couch, Sofa oder Sessel	65,00 €	85,00 €	105,00 €
Couhtisch	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Garderobe / Schuhregal	10,00 €	15,00 €	20,00 €
Jugendzimmerschreibtisch mit Stuhl	---	65,00 €	65,00 €
Kleiderschrank (auch mehrere)	60,00 €	120,00 €	180,00 €
Stühle oder (Eck-)bank (15,00 € je Stuhl bzw. Sitzfläche)	30,00 €	45,00 €	60,00 €
Waschmaschine	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Wohnzimmerschrank/Sideboard	90,00 €	90,00 €	90,00 €
Summe Carisma	1.265,00 €	1.550,00 €	1.830,00 €

* Der Bezug von Matratzen muss nicht über den Carisma-Markt erfolgen.

** Der Betrag für die Schlafcouch ist in der Gesamtsumme nicht berücksichtigt.

Bezuschussung sonstiger Gegenstände (ohne Verweis auf Carisma)	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt
Bettdecke und -kissen	30,00 €	60,00 €	90,00 €
Bettwäsche (2-teilig) + Bettlaken	20,00 €	40,00 €	60,00 €
Gardinen mit Vorhänge	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Küchenausstattung (Töpfe/Pfannen/ evtl. Geschirr usw.)	80,00 €	100,00 €	120,00 €
Lampen/Leuchten inkl. Glühbirne (Preis für 3 Stück)	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Summe	190,00 €	280,00 €	370,00 €
+ Summe Carisma	1.265,00 €	1.550,00 €	1.830,00 €
Gesamtsumme	1.455,00 €	1.830,00 €	2.200,00 €

Für jede weitere Person wird für eine komplette Erstausrüstung ein Betrag von weiteren 300,00 € bewilligt.

Transport- u. Anschlusskosten sind durch die Regelleistung abgegolten.

Grundsätzlich wird die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschalen gewährt. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Die oben genannten Preise wurden bei Amazon, dänisches Bettenlager, Carisma Hersbruck/Altdorf und ähnlichen Anbietern recherchiert und beziehen sich größtenteils auf Neuware. Bei überwiegendem Rückgriff auf Gebrauchtwaren sind die festgelegten Pauschalen absolut ausreichend.

Bis auf die ausgenommenen Waren ist vorrangig mittels Wertgutschein/Bewilligungsbescheid auf das Angebot des Carisma Gebrauchtwarenmarktes in Hersbruck/Altdorf zur Bedarfsdeckung zu verweisen. Kann der Bedarf nicht durch die Carisma gedeckt werden, so ist nach Vorlage einer Bestätigung durch die Carisma eine entsprechende Auszahlung zu veranlassen bzw. ein Wertgutschein auszustellen.

Die Bewilligung der sonstigen Bedarfe (190,00 € für 1-Person, 280,00 € für 2 Personen etc.) kann ohne Verweis auf die Carisma mittels Auszahlung erfolgen.

Nach § 24 Abs. 1 SGB II und § 37 Abs. 1 SGB XII kann auf Antrag ein Darlehen gewährt werden, wenn es sich um einen von den Regelbedarfsstufen umfassten Bedarf handelt, der unabweisbar ist und dessen Bedarfsdeckung nicht in anderer Weise (z.B. Rückgriff auf das Schonvermögen) erfolgen kann.

2.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Grundsätzlich im Regelbedarf enthalten, ebenso wie die Erhaltung und Ergänzung des Bedarfs. Deshalb ist eine Gewährung dieser Leistung nur bei den unter Punkt 1 beschriebenen besonderen Ereignissen, die für das Entstehen der Bedarfslage ursächlich sind, zu bejahen.

Für die Höhe der Erstausrüstung gilt folgende Berechnungsweise:

- ❖ In Anlehnung an § 27a Abs. 4 Satz 2 SGB XII wird für die Berechnung der Bekleidungs-pauschalen auf die Verbrauchsausgaben der §§ 5 und 6 RBEG zurückgegriffen (hierzu auch BT-Drucksache 18/9984):
 - RBS 1: 34,60 €
 - RBS 2: 34,60 €
 - RBS 3: 34,60 €
 - RBS 4: 37,80 €
 - RBS 5: 41,83 €
 - RBS 6: 36,25 €

- ❖ In Anlehnung an § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II wird eine Ansparzeit von 6 Monaten zu Grunde gelegt, sodass folgende gerundete Pauschalen für die Erstausrüstung mit Bekleidung zu gewähren sind:
 - RBS 1 = 208,00 € (34,60 € x 6 = 207,60 €)
 - RBS 2 = 208,00 € (34,60 € x 6 = 207,60 €)
 - RBS 3 = 208,00 € (34,60 € x 6 = 207,60 €)
 - RBS 4 = 227,00 € (37,80 € x 6 = 226,80 €)
 - RBS 5 = 251,00 € (41,83 € x 6 = 250,98 €)
 - RBS 6 = 218,00 € (36,25 € x 6 = 217,50 €)

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

2.3.1. Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf **130,00 €**

Die Pauschale wird in Anlehnung an die Mehrbedarfsgewährung nach § 21 Abs. 2 SGB II ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Es erfolgt keine Differenzierung hinsichtlich der Jahreszeit oder ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt. Über die Pauschale hinaus kann eine zusätzliche Beihilfe nur gewährt werden, wenn im Einzelfall ein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.2. Babyerstbekleidung **110,00 €**

Die Auszahlung kann frühestens ca. 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Die Erstbekleidung ist vorrangig über Basare und Sekund-Hand-Läden zu besorgen.

2.3.3. Babygrundausrüstung **40,00 €**

Die Auszahlung kann frühestens ca. 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Mit dieser Pauschale sind insbesondere abgegolten: Fläschchen, Flaschenabkochgeräte, Sauger/Schnuller, Badethermometer, Windeln, Kamm und Bürsten, sonstiger Kleinbedarf

2.3.4. Weitere Bedarfe der Babyerstaussstattung können sein:

Kinderwagen inkl. Fußsack etc.(gebraucht)	75,00 €
Zwillingskinderwagen (gebraucht)	110,00 €
Baby-Gitterbett (inkl. Matratze und Schutzauflage)	100,00 €
Bettdecke, Bettwäsche (2 Stück), Bettlaken (2 Stück)	50,00 €
Bade-Wickel-Kombination oder Badewanne + Wickelauflage	45,00 €
Schrank	60,00 €
Maxi-Cosi als Autokindersitz und Tragegestell	40,00 €

Die Auszahlung kann frühestens ca. 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Ausdrücklich ist anzumerken, dass bei diesen Bedarfslagen zunächst ein Gutschein für den Carisma Gebrauchtwarenmarkt in Hersbruck/Altdorf zur Bedarfsdeckung auszustellen ist. Kann der Bedarf nicht durch die Carisma gedeckt werden, so ist nach Vorlage einer Bestätigung durch die Carisma eine entsprechende Auszahlung zu veranlassen bzw. ein Wertgutschein auszustellen.

Die unmittelbare Gewährung einer Barbeihilfe ist in begründeten Einzelfällen möglich und in der Akte kurz schriftlich zu begründen (z.B. Dringlichkeit, Probleme mit Anlieferung, etc.).

Nicht zur Babyerstaussstattung gehören: Autokindersitz, Hochstuhl, Laufstall, da diese Gegenstände nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes benötigt werden. Ebenso die Babytragetasche, da hierfür der Maxi-Cosi verwendet werden kann.

2.3.5. Verfahren bei 2. oder 3. Kind oder Mehrlingsgeburten

Bei Schwangerschaft und Geburt eines Geschwisterkindes innerhalb von 3 Jahren ist eine Ergänzungspauschale von 380 € zu gewähren (= 50 % der unter 2.3.1 bis 2.3.4 genannten Beträge).

Ein Mehrlingskinderwagen kann bei Mehrlingsgeburten (siehe 2.3.4.) bewilligt werden. Die Höhe der Beihilfe ist insoweit im Einzelfall festzusetzen. Die weitere Erstaussstattung gem. Nr. 2.3.4 kann für jedes Kind gewährt werden mit Ausnahme der Bade-Wickelkombination, die nur einmal erforderlich ist.

Bei 2 Geburten innerhalb von 1 ½ Jahren kann ein Geschwisterkinderwagen bewilligt werden. Ein eventuell zu erzielender Verkaufserlös für den Einfachkinderwagen ist auf die Beihilfe anzurechnen.

2.4 Sonstiges

Zur Überprüfung der Sachlage ist generell ein Hausbesuch durchzuführen und der tatsächliche Bedarf zu ermitteln. Ein Verwendungsnachweis ist zu verlangen und in der Akte abzuheften.

Abweichungen von den festgelegten Pauschalen sind nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich. Die Abweichungen sind ausführlich schriftlich zu begründen und vom Vorgesetzten (Gruppenleiter, Teamleiter) zu genehmigen.

Leistungen der Landesstiftung Mutter und Kind sind nicht auf die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII anzurechnen.

In der Regel benötigt die Landesstiftung zur eigenen Leistungsbemessung den Bewilligungsbescheid des Jobcenters. Dieser ist daher zeitnah nach Antragstellung zu erstellen.

II Die Dienstanweisung ersetzt die bisherigen Regelungen und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

III Abdruck an Jobcenter Nürnberger Land zur Kenntnisnahme und entsprechender Anwendung

Landratsamt Nürnberger Land
Sozialwesen und besondere soziale Angelegenheiten
Lauf, den 21.05.2019

gez.

Röhl
Sozialamtsleiter